

5. 1. Kann ein Urteilsschuldner auf Feststellung der Tragweite eines Unterlassungsurteils klagen, wenn gleichzeitig vor dem Vollstreckungsgericht ein Straffestsetzungsverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das Urteilsgebot schwebt?

2. Zur Auslegung eines Anerkenntnisurteils im Patentverletzungsstreit.

RPD. §§ 256, 307.

I. Zivilsenat. Urt. v. 2. Februar 1935 i. S. F. u. Co. UG. (Rf.)
w. S. u. S. UG. (Wefl.). I 120/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte ist Inhaberin einer ausschließlichen Lizenz an dem DRP. 382917 auf eine Selbstanschluß-Fernsprechanlage.

Sie hatte die Klägerin im Jahre 1929 wegen Verletzung dieses Schuprechts auf Unterlassung, Rechnungslegung und Schadensersatz verklagt. Als Verletzungshandlung hatte sie in der Klage bezeichnet die Herstellung und den Vertrieb von Fernsprechanlagen mit einer Schaltungsanordnung, wie sie in den der Klage beigelegten Anlagen bildlich dargestellt seien. Der Klageantrag führte als verlegend auf: selbsttätige oder halbselfsttätige Fernsprechanlagen, in denen Wähler sowohl Verbindungen mit Ortsteilnehmerleitungen herstellen als auch

aus einer Gruppe von Verbindungsleitungen nach Selbstanschluß-
 ämtern hin eine freie Leitung herausfinden können, wenn beim
 Herausfinden einer nach einem Selbstanschlußamt führenden Ver-
 bindungsleitung Stromspeisebrücken im Wähler abgeschaltet werden
 und eine ununterbrochene metallische Verbindung hergestellt wird
 (Anspruch 1 des Patents).

Am 28. Januar 1930 verglichen sich die Parteien: die Beklagte
 erklärte ihre Ansprüche auf Schadensersatz für erledigt und die Klägerin
 erkannte die Unterlassungsansprüche an. Auf Antrag erließ das Land-
 gericht ein Anerkenntnisurteil, dessen Urteilsformel dem Klageantrage
 wörtlich entsprach.

Im Oktober 1932 beantragte die Beklagte, die Klägerin wegen
 Verstoßes gegen das Unterlassungsgebot des Anerkenntnisurteils in
 eine Geldstrafe zu nehmen. Als gegen das Unterlassungsgebot ver-
 stoßend bezeichnete sie eine von der Klägerin der Reichs-Eisenbahn
 gelieferte Anlage mit einer „CAS 014/38“ bezeichneten Schaltungs-
 anordnung. Durch Beschluß vom 31. Oktober 1933 setzte das Land-
 gericht eine Strafe von 1000 RM. fest. Die dagegen gerichtete Be-
 schwerde wurde am 14. März 1934 zurückgewiesen.

Im Dezember 1932 erhob die Klägerin die gegenwärtige Klage.
 Sie vertritt darin die Auffassung, daß die Schaltungsanordnung
 CAS 014/38 nicht in den Schutzbereich des Patents 382917 und
 nicht unter das Anerkenntnisurteil falle. Sie hat daher beantragt:
 festzustellen, daß die Schaltung gemäß der Zeichnung CAS 014/38
 das DRP. 382917 nicht verletze,
 hilfsweise:

festzustellen, daß sich das Anerkenntnisurteil vom 28. Januar 1930
 nicht auf die Schaltung CAS 014/38 beziehe.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und wider-
 klagend einen auf Verletzung des Patents 382917 gegründeten
 Rechnungslegungs- und Schadensanspruch geltend gemacht.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und dem Antrage
 der Widerklage entsprochen. Die Verletzungshandlung ist durch Hinzü-
 fügung des Satzes gekennzeichnet worden: „insbesondere wenn es
 sich um Einrichtungen nach dem Schaltungsschema CAS 014/38
 handelt“.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurück-
 verweisung.

Aus den Gründen:

1. Der Zulässigkeit des Hilfsfeststellungsantrags stehen keine Bedenken entgegen.

Bereits in der Entscheidung RGZ. Bd. 48 S. 371 ist ausgesprochen worden, daß der aus einem Urteil als Schuldner in Anspruch Genommene bei einem Streit über die Tragweite des Urteils durch Klage eine Feststellung des Gegenstandes der Verurteilung herbeizuführen berechtigt sei. Die Entscheidung RGZ. Bd. 82 S. 161 (164) schließt sich dem im allgemeinen an (vgl. auch JW. 1889 S. 306 Nr. 11, 1900 S. 131 Nr. 6; Gruch. Bd. 44 S. 1193; MittPatA. 1931 S. 75), führt aber noch als weitere Voraussetzung auf, der Streit dürfe nicht durch Auslegung des Urteils durch die Vollstreckungsorgane zu beheben sein. Es kann dahingestellt bleiben, welche Bedeutung dieser Einschränkung in anderen Fällen beizulegen ist. Im vorliegenden Falle, wo die Urteilschuldnerin die negative Feststellungsfrage zeitlich ungefähr gleichzeitig mit dem Antrage auf Zurückweisung des Antrags auf Straffestsetzung wegen Zuwiderhandlung gegen das Urteil erhoben hat, können bei der Frage, ob die nunmehr angegriffene Schaltungsanlage der Klägerin unter das Urteil falle, Bedenken entstehen, die sich nicht ohne weiteres als unerheblich abtun lassen. Solchenfalls läßt sich der Zulässigkeit der Feststellungsfrage nicht entgegenhalten, daß die Feststellung der Tragweite des Urteils in dem anhängigen Verfahren auf Straffestsetzung zu erwarten sei. Durch die Aussicht auf diese Entscheidung kann das aus § 256 ZPO. zu entnehmende Recht der Urteilschuldnerin nicht beseitigt werden, den Streit darüber, ob das Verbotsurteil sich auch auf die nunmehr angegriffene Anlage erstreckt, im Wege des ordentlichen Streitverfahrens mit der diesem innewohnenden Rechtsgewähr entschieden zu sehen.

2. Besteht Streit über die Tragweite einer Urteilsformel und gibt diese ihrer Fassung nach zu Zweifeln Anlaß, so muß ihr wahrer Sinn durch Auslegung festgestellt werden. Im Falle eines Auerkenntnisurteils, in dem Entscheidungsgründe zur Auslegung der Urteilsformel nicht herangezogen werden können, ist zu beachten, daß das Gericht in dem Urteil nur zum Ausdruck gebracht hat, was die Parteien übereinstimmend gewollt und erklärt haben. Maßgebend für den Inhalt des Urteils ist daher nur das Klagevorbringen und die Auerkenntniserklärung. Zum Inhalt des Klagevorbringens gehören

selbstverständlich die ihr angeschlossenen Anlagen. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht auch die der früheren Klage beigefügte Schaltungsskizze der damaligen Verletzungsform zur Beurteilung der Tragweite des Anerkenntnisurteils mit herangezogen. Der Inhalt der Patentschrift kann dagegen nur insoweit in Betracht kommen, als er erforderlich ist, um den Sinn der Klageanträge festzustellen. Auf den aus ihr etwa zu entnehmenden Schutzzumfang des Patents im allgemeinen kommt es jedoch nicht an. Vergleichsverhandlungen, die zu dem Anerkenntnis Veranlassung gegeben haben, können nicht zu einer Bemessung der Tragweite des Urteils über die bezeichneten Grenzen hinaus führen. Es ist daran festzuhalten, daß die Parteien auch im Verhältnis zueinander dem Richterspruch als solchem nicht anderen Inhalt verleihen können, als es nach dem Streitstoff durch den Richter selbst möglich war (vgl. dazu RGZ. Bd. 46 S. 338). Im vorliegenden Falle kann also nicht als Urteilsinhalt angesehen werden, was die Parteien etwa in den Vergleichsverhandlungen über das Vorbringen im Rechtsstreit hinaus als von einem zu erlassenden Anerkenntnisurteil erfaßt besprochen haben sollten. Aus dem Gesagten ergibt sich ferner, daß es für die Tragweite des Anerkenntnisurteils ohne Bedeutung ist, welchen Schutzzumfang die jetzige Klägerin und damalige Beklagte im Vorprozeß dem Patent zugestehen wollte. Für den Umfang ihres Anerkenntnisses ist allein maßgebend, welcher Inhalt dem Klageantrag, verstanden im Sinne des Klagevorbringens, beizulegen war.

Nun weist der Klageantrag, dem sich die Urteilsformel anschließt, eine zweifelsfreie Bezugnahme auf die der Klage zugrunde gelegte Verletzungsform dadurch auf, daß der sich im allgemeinen der Fassung des Patentanspruchs anschließenden Kennzeichnung des Unterlassungsbegehrens Bezugszeichen hinzugefügt sind, die sich in einer mit der Klage eingereichten zeichnerischen Wiedergabe der beanstandeten Schaltungsanordnung finden, und daß außerdem ausdrücklich auf diese Abbildung hingewiesen ist. Die Fassung des Klageantrags und damit auch die des Urteils befindet sich in Einklang mit der ständigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Diese fordert, daß die Verurteilung sich an die beanstandete Verletzungsform anzuschließen hat, und nimmt an, daß eine Fassung der Urteilsformel, die keine Beziehung zur Verletzungsform hat, in den Fällen, in denen über die mangelnde Befugnis zur Benutzung des Patents kein Streit besteht, sinnlos und

nicht geeignet ist, eine Sachentscheidung herbeizuführen (vgl. aus der umfangreichen Rechtsprechung des Reichsgerichts z. B. MuW. Bd. 26 S. 390 [391], 1934 S. 295 [296/7]).

Nur auf die beanstandete Verletzungsform kann sich daher auch die Rechtskraft des angefochtenen Urteils erstrecken (MuW. Bd. 11 S. 53). Danach kann dem Umstande, daß ein auf Leitungswähler hinweisendes Bezugszeichen §. 3 des Patentanspruchs in der Urteilsformel fortgelassen worden ist, entscheidende Bedeutung nicht dahin beigelegt werden, daß das Urteil in dem Sinn einer Erweiterung seiner Tragweite auch über Wähler der in der Verletzungsform vorliegenden Art hinaus ausgelegt werden dürfte. Die Weglassung des Bezugszeichens erklärt sich bereits daraus, daß es bei der Verletzungsform nicht Leitungswähler sind, welche die freie Verbindungsleitung zu einem Selbstanschlußamt heraussuchen, sondern Gruppenwähler. Der abweichenden Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Bezugnahme auf die im Klagevorbringen beanstandete Verletzungsform lediglich die Bedeutung einer beispielsweise Anführung besitze, das Anerkenntnisurteil darüber hinaus aber alle Schaltanordnungen erfasse, die unter den allgemeineren Wortlaut der Urteilsformel gebracht werden könnten, kann nicht gefolgt werden.

Aus der Beschränkung der Rechtskraft auf die Verletzungsform darf allerdings nicht gefolgert werden, daß der Verleher durch jede Änderung der Verletzungsform sich der Rechtskraftwirkung des Verbotsurteils zu entziehen vermöchte. Vielmehr müssen bei der Würdigung der Tragweite eines Unterlassungsgebots auch folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Patentverletzung kann in der Nachahmung gewisser Merkmale liegen, die nur einen Teil der Gesamterscheinung der Verletzungsform ausmachen. Wird die Verletzungsform nur in einer Weise geändert, die diesen Kern unberührt läßt, so erstreckt sich die Rechtskraftwirkung des Unterlassungsurteils auch auf diese veränderte Gestaltung. Die reichsgerichtliche Entscheidung MuW. Bd. 11 S. 53 spricht weiter aus, es seien dem ergangenen Urteil alle Veränderungen der Verletzungsform zu unterstellen, hinsichtlich derer kein Zweifel bestehen könne, daß das Gericht die veränderte Verletzungsform ebenso beurteilt hätte wie die ihm vorgelegte. Mittelbar wird sich bei dieser Frage möglichenfalls ein Zurückgehen auf den — im vorliegenden Fall noch nicht gewürdigten — Schutzzumfang des Patents nicht vermeiden lassen. Entsprechend ist,

wo es sich um ein nicht mit Entscheidungsgründen versehenes Auerkenntnisurteil handelt, jede veränderte Gestaltung als von der Urteilswirkung ergriffen dann zu betrachten, wenn sie zweifelsfrei als von der nach vorstehenden Grundsätzen ausgelegten Urteilsformel erfasst angesehen werden kann.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die streitige Verletzungsform zu würdigen . . .